

Satzung der Stadt Brunsbüttel über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.11.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet, die älter als drei Monate sind.

§ 2

Steuerpflichtige*r

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter*in des Hundes). Die Mitglieder*innen einer Haushalts- oder Betriebsgemeinschaft sind gemeinschaftlich Hundehalter*innen.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einem Haushalt aufgenommen wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Kalendermonats vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.
- (4) Bei einem Wohnortwechsel der/des Hundehalters*in endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden

gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem ersten Tag des auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
 - a) für den 1. Hund 120,00 EUR
 - b) für jeden weiteren Hund 150,00 EUR
 - c) für den ersten gefährlichen Hund 360,00 EUR
 - d) für jeden weiteren gefährlichen Hund 840,00 EUR
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7) oder die zum Bestand eines Zwingers zählen (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden mitgezählt und gelten als zuerst angeschaffte Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne der Satzung gelten Hunde, bei denen von der zuständigen Behörde gem. § 7 Abs. 1 Hundegesetz vom 26. Juni 2015 die Gefährlichkeit festgestellt wurde.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/r Steuerpflichtigen (§ 2) auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300m entfernt liegt.
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten*innen und berufsmäßigen Schaustellern*innen für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern*innen abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein, und die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - e) brauchbaren Jagdhunden, die im Einsatz zur Jagd mitgeführt werden und für die eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine Jagdeignungsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes

Schleswig-Holstein nachgewiesen werden können. Weiterhin ist die Vorlage des Jagdscheines des Hundehalters erforderlich.

Soweit die Voraussetzungen nach Buchstabe a) bis b) vorliegen, gilt die Steuerermäßigung für höchstens 2 Hunde.

- (2) Steuerpflichtige im Sinne dieser Satzung, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, wird die Hundesteuer auf Antrag um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung gilt nur für den ersten Hund. Eine Kopie des Leistungsbescheides ist dem Antrag beizufügen. Sobald der/die Steuerpflichtige nicht mehr Leistungsbezieher*in nach dem SGB XII ist, hat er/sie/es dies der Hundesteuer bearbeitenden Stelle der Stadt anzuzeigen und die Ermäßigung entfällt ab dem Zeitpunkt des Leistungswegfalls.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 finden Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern*innen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden im Zwinger und zu Zuchtzwecken gehaltenen Hund die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden und besondere Umstände eine weitere Gewährung nicht zulassen.
- (4) Sind mehrere Zwinger eingerichtet, so gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 gesondert für jeden dieser Zwinger.

§ 7

Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen (Polizei, Zoll, Bundeswehr, Bundesgrenzschutz u. a.), deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln

- bestritten werden;
 - b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - c) Sanitäts- und Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - d) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - f) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich, sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - g) Therapiehunden, die eine Therapiehundeprüfung entsprechend den Kriterien des Verbandes Therapiehunde Deutschland e.V. oder vergleichbarer Vereine, Organisationen oder Institutionen abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke unentgeltlich verwendet werden.
- (2) Steuerfrei sind auch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie weniger als sechs Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 4 Abs. 3 finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung gem. § 5 Abs. 1 und § 6 oder Steuerbefreiung gem. § 7 wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der/die Halter*in der Hunde in den letzten zehn Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 9

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 dieser Satzung nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/die bisherige Hundehalter*in hat einen Hund, der abgeschafft worden, abhandengekommen oder eingegangen ist, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/der Erwerbers/Erwerber*in anzugeben. Bei einem Wegzug hat der/die Hundehalter*in den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt abzumelden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung weg oder ist ein Hund nach § 7 Abs. 1 Hundegesetz oder nach anderen Gesetzen eingestuft, so hat der/die Hundehalter*in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/die Hundehalter*in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des/der Hundehalters/Hundehalter*in ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der/die Halter*in eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Die ausgegebenen Hundesteuermarken behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Stadt neue Marken an die Hundehalter*innen verteilt. Der/die Hundehalter*in ist verpflichtet, Hundesteuermarken, deren eingestanzte Nummer nicht oder nicht mehr vollständig lesbar ist, bei der Stadt abzugeben. In diesem Fall wird eine Ersatz-Hundesteuermarke ausgehändigt. Für den Fall, dass eine Hundesteuermarke verloren gegangen ist, muss der/die Hundehalter*in den Verlust nach Kenntnis unverzüglich der Stadt mitteilen und eine Ersatzmarke beantragen.
- (5) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer*innen, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter*innen zur wahrheitsgemäßen Auskunft gegenüber der Stadt oder deren Beauftragten verpflichtet. Die Vorschriften über die An- bzw. Abmeldung von Hunden bleiben unberührt.

§ 10

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt soweit nicht nach § 3 die Steuerpflicht mit einem späteren Kalendermonat beginnt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen (§ 2) kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 einmalig zum 01.02. eines Jahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres zu stellen.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

- (3) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat oder für Jahreszahler*innen nach Absatz 2 Satz 2, die Steuer bis zum Ende des Kalenderjahres, innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, frühestens jedoch zu den in Absatz 2 genannten Terminen zu zahlen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten bei den Betroffenen nach den Vorschriften des „Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz –LDSG-)“ zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um

festzustellen, ob ein gehaltener Hund als gefährlich einzustufen ist, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Einstufung des Hundes als gefährlicher Hund vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig ist.

- (4) Sofern die Halterin / der Halter die Stadt vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters eines Hundes verwendet und an Dritte weitergeleitet werden, um dadurch aufgefundene Hunde wieder ihren rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist die Stadt in begründeten Fällen berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Betrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister der Stadt die Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

Für die Durchführung der Bestandsaufnahme kann die Stadt andere Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer im Sinne des Datenschutzrechts einsetzen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2015, zuletzt geändert am 10.12.2018, außer Kraft.

Brunsbüttel, den 01.12.2020

Gez.
Martin Schmedtje
Bürgermeister